

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Priska Hinz (Herborn), Julia Klöckner, Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hans-Michael Goldmann, Jochen Borchert, Fritz Kuhn, Dr. Wolfgang Thierse, Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen), Birgitt Bender, Hubert Deittert, Dr. Thea Dückert, Werner Dreibus, Hans-Josef Fell, Dr. Maria Flachsbarth, Klaus-Peter Flosbach, Erich G. Fritz, Kai Gehring, Dr. Edmund Peter Geisen, Katrin Göring-Eckardt, Ute Granold, Reinhard Grindel, Michael Hartmann (Wackernheim), Britta Haßelmann, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Peter Hettlich, Ulrike Höfken, Klaus Hofbauer, Franz-Josef Holzenkamp, Thilo Hoppe, Bernhard Kaster, Jürgen Klimke, Monika Knoche, Ute Koczy, Norbert Königshofen, Sylvia Kotting-Uhl, Renate Künast, Markus Kurth, Undine Kurth (Quedlinburg), Monika Lazar, Paul Lehrieder, Dr. Klaus W. Lippold, Anna Lührmann, Nicole Maisch, Maria Michalk, Jerzy Montag, Hildegard Müller, Michaela Noll, Omid Nouripour, Brigitte Pothmer, Christel Riemann-Hanewinkel, Claudia Roth (Augsburg), Dr. Christian Ruck, Krista Sager, Hermann-Josef Scharf, Elisabeth Scharfenberg, Christine Scheel, Dr. Gerhard Schick, Marianne Schieder, Georg Schirmbeck, Rainer Steenblock, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Hans-Christian Ströbele, Jörn Thießen, Hans-Peter Thul, Wolfgang Wieland, Josef Winkler, Uta Zapf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stammzellgesetzes

A. Problem

Das 2002 beschlossene Stammzellgesetz (StZG) hat hinsichtlich der Strafbarkeitsbestimmung des § 13 StZG bei im Ausland durchgeführten Forschungsvorhaben in der Praxis punktuell zu Unsicherheiten geführt. Eine nicht angemessene Strafandrohung wird für deutsche Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete gesehen, die an Forschungsvorhaben im Ausland teilnehmen (vgl. § 5 Nr. 12 StGB). Diese Probleme beseitigt der vorliegende Entwurf.

B. Lösung

Hinsichtlich der Verwendung von embryonaler Stammzellen wird der Anwendungsbereich des Gesetzes auf solche Stammzellen beschränkt, die sich im Inland befinden (§ 2 StZG), und die Strafbarkeitsbestimmung (§ 13 StZG) entsprechend beschränkt. Damit können die beschriebenen Unsicherheiten und Problemfälle künftig nicht mehr auftreten.

***Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

elektronische Vorab-Fassung*

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stammzellgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Stammzellgesetzes

Das Stammzellgesetz vom 29.6.2002 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 37 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§2 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Einfuhr von embryonalen Stammzellen und für die Verwendung embryonaler Stammzellen, die sich im Inland befinden.“

2. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne Genehmigung nach § 6 Abs. 1

1. embryonale Stammzellen einführt oder
2. embryonale Stammzellen, die sich im Inland befinden, verwendet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 2008

Priska Hinz (Herborn), Julia Klöckner, Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hans-Michael Goldmann, Jochen Borchert, Fritz Kuhn, Dr. Wolfgang Thierse, Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen), Birgitt Bender, Hubert Deitert, Dr. Thea Dückert, Werner Dreibus, Hans-Josef Fell, Dr. Maria Flachsbarth, Klaus-Peter Flosbach, Erich G. Fritz, Kai Gehring, Dr. Edmund Peter Geisen, Katrin Göring-Eckardt, Ute Granold, Reinhard Grindel, Michael Hartmann (Wackernheim), Britta Haßelmann, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Peter Hettlich, Klaus Hofbauer, Franz-Josef Holzenkamp, Thilo Hoppe, Bernhard Kaster, Jürgen Klimke, Monika Knoche, Ute Koczy, Norbert Königshofen, Sylvia Kotting-Uhl, Renate Künast, Markus Kurth, Undine Kurth (Quedlinburg), Monika Lazar, Paul Lehrieder, Dr. Klaus W. Lippold, Anna Lührmann, Nicole Maisch, Maria Michalk, Jerzy Montag, Hildegard Müller, Michaela Noll, Omid Nouripour, Brigitte Pothmer, Christel Riemann-Hanewinkel, Claudia Roth (Augsburg), Dr. Christian Ruck, Krista Sager, Hermann-Josef Scharf, Elisabeth Scharfenberg, Christine Scheel, Dr. Gerhard Schick, Marianne Schieder, Georg Schirmbeck, Rainer Steenblock, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Hans-Christian Ströbele, Jörn Thießen, Hans-Peter Thul, Wolfgang Wieland, Josef Winkler, Uta Zapf

Begründung

A. Allgemeines

Es gibt Unsicherheiten hinsichtlich der Strafbarkeitsregelung im Stammzellgesetz (§ 13 StZG) dahingehend, ob sich Forscher als Mittäter strafbar machen, wenn sie sich vom Inland aus an im Ausland durchgeführten Projekten beteiligen, bei denen mit embryonalen Stammzellen gearbeitet wird, die nicht den im deutschen Stammzellgesetz vorgegebenen Bedingungen entsprechen. Darüber hinaus besteht für deutsche Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete die Gefahr, sich nach § 13 StZG strafbar zu machen, wenn sie im Ausland tätig werden.

Von Seiten verschiedener Deutscher Forscherinnen und Forscher sowie in der rechtswissenschaftlichen Literatur finden sich gewichtige Stimmen, die aus dem nicht eindeutigen Wortlaut im Anwendungsbereich des Stammzellgesetzes strafrechtliche Risiken für deutsche Wissenschaftler sehen, die sich an Forschungsvorhaben im Ausland beteiligen (vgl. hierzu Prof. Dr. Hilgendorf in ZRP 2006, 22 ff.).

Mit Blick auf das im Strafrecht geltende Bestimmtheitsgebot, das es erfordert, die Grenzen strafrechtlichen Handelns hinreichend konkret und klar aufzuzeigen, ist es geboten, die strafrechtlichen Unsicherheiten auszuräumen. Dies tut der vorliegende Gesetzentwurf.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2 StZG)

Durch das Anfügen des Relativsatzes in § 2 wird klar gestellt, dass das Stammzellgesetz bei der Verwendung von Stammzellen nur Anwendung findet, wenn diese sich im Inland befinden. Schon hieraus folgt, dass eine Strafbarkeit für deutsche Forscher, die an ausländischen Forschungsvorhaben teilnehmen, nach dem Stammzellgesetz nicht mehr entstehen kann.

Zu Nummer 2 (§ 13 Abs. 1 Satz 1 StZG)

Aus Gründen der Normenklarheit wird auch im Wortlaut der Strafbarkeitsbestimmung noch einmal zum Ausdruck gebracht, dass eine Strafbarkeit bei der Verwendung von Stammzellen nur bestehen kann, wenn die Stammzellen sich im Inland befinden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.